

# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

„SO Recyclingplatz“

Teil A Festsetzungen durch Text  
Entwurf

Gemeinde Zeilarn  
Landkreis Rottal-Inn  
Regierungsbezirk Niederbayern

Vorhabensträger:

Gemeinde Zeilarn  
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Werner Lechl  
Rupertistraße 22  
84367 Zeilarn

Planung:

Dipl. Ing. (FH) Manfred Gramer  
Architekt  
Fingerer 45  
84367 Zeilarn  
Tel. 08572 / 968878  
Mail [gramer@architekt-gramer.de](mailto:gramer@architekt-gramer.de)

Grünordnung:

Ursula Klose-Dichtl  
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektin  
Hochholz 3  
84371 Triftern  
Tel. 08562 / 2333  
Mail [klose-dichtl@t-online.de](mailto:klose-dichtl@t-online.de)

Zeilarn, 10.03.2022

.....

1. Bürgermeister Werner Lechl

# **1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

gemäß § 9 Abs.1 BauGB

## **1.1 Art der baulichen Nutzung**

SO – Sondergebiet Recyclingplatz

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **1.2.1 Grundflächenzahl**

GRZ 0,3

### **1.2.2 Bauweise**

offene Bauweise

### **1.2.3 Maximale Gebäudehöhen über festgesetztem Gelände lt. Eingabeplan**

Gemessen wird ab bestehender Geländehöhe bis Außenkante Dachhaut:

Pultdach: max. 5,5 m talseits

### **1.2.4 Gelände**

Der Kiesabbau wird eingestellt.

Das Niveau des Recyclingplatzes liegt bei ca. 491 m bis 492 m NHN.

Für die Anlage des Recyclingplatzes sind Erdbewegungen (Auf- und Abtrag) bis 6 m für die notwendigen Geländeangleichungen und Lärmschutzwälle sowie für die Schaffung von Amphibienlaichgewässern zugelassen.

Die Steilwand im Osten ist zu schonen, zu erhalten und ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen für Wildbienen attraktiv zu halten. Daher darf an die Steilwand nicht angeschüttet werden. Der natürliche Schüttkegel der Steilwand soll möglichst erhalten bleiben (Lebensraum Ameisenlöwe). Zur Sicherung dieses zu schützenden Bereichs entlang der vorhandenen Steilwand ist die Grenze des Lagerplatzes gut sichtbar zu markieren, z.B. mit Pfosten. Eventuell notwendige Baggerarbeiten zur Sicherung der vorhandenen Wildbienenpopulation sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gestattet.

### **1.2.5 Abstandsflächen**

Zur Staatsstraße St 2590 ist ein Mindestabstand der Gebäude zur Fahrbahnkante von 20 m einzuhalten.

# **2 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung**

Gem. Art. 81 BayBO

## **2.1 Verfahrensfreie Maßnahmen**

Gem. Bay.BO § 57 können innerhalb des festgesetzten Gebietes des Bebauungsplanes verfahrensfrei Nebenanlagen gem. BauGB § 14 bis zu einer Gesamtfläche von max. 200 m<sup>2</sup> umgesetzt werden.

## **2.2 Verkehrsflächen, Wege, Plätze**

Die Befestigung mit Asphalt ist bei dem ca. 150 m<sup>2</sup> großen Stellplatz für den Brecher sowie bei der Zufahrt von der Staatsstraße St 2590 auf eine Länge von ca. 30 m zugelassen.

Alle anderen Plätze und Wege sind mit wasserdurchlässiger Befestigung herzustellen (z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen). Das Oberflächenwasser ist zu versickern.

Es darf kein Oberflächenwasser von diesen Flächen auf öffentliche Straßen geleitet werden. Vor der endgültigen Erstellung der Zufahrtsstraße ist dem Straßenbauamt ein Regelquerschnitt mit Längs- und Querprofil vorzulegen und genehmigen zu lassen

### **3 Geltungsbereich des Bebauungsplans / Grünordnungsplans**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfasst das Grundstück Flurnr. 62/3, Gemarkung Schildthurn, mit einer Fläche von ca. 10.643 m<sup>2</sup>. Für die externe Kompensationsfläche auf Grundstück Flnr. 1106/2 (Teilfläche) ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern erforderlich.

## **4 Ver- und Entsorgung**

### **4.1 Wasserversorgung**

Für die Wasserversorgung kommt bei Bedarf der Grundstückseigentümer auf (Wassertank).

### **4.2 Schmutzwasser**

Die Schmutzwasserentsorgung ist dezentral durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen (mobile Toilette).

### **4.3 Regenwasser**

Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern, bzw. in Amphibienlaichgewässern zu sammeln.

### **4.4 Stromversorgung**

Ein Anschluss an die Stromversorgung ist aufgrund einer neuen Stromtrasse entlang der Staatsstraße St 2590 vorgesehen.

## **5 Schallschutz**

Von der Fa. IFB Eigenschenk GmbH Deggendorf wurde der Immissionstechnische Bericht Nr. 3220062 Reva erstellt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bauleitverfahrens. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 in der aktuellen Fassung vom 01.06.2017 einzuhalten. Dabei dürfen die Beurteilungspegel durch den Anlagenbetrieb einschließlich Geräusche aus Vorbelastung (zusammen mit Lärmbeiträgen anderer Anlagen und durch Liefer-, Lade und Fahrverkehr in der Summe der Lärmvor- und Zusatzbelastung) die nach Nr. 6.1 der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte in der unmittelbar anliegenden Nachbarschaft nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach dem sog. Spitzenpegelkriterium die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr und auf die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, vgl. TA Lärm Ziffer 7.3) sein.

Die durch den Betrieb des Lagerplatzes mit Brecheranlage und des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände resultierenden Beurteilungspegel dürfen gemäß TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

	IRWA Tags (dB(A)) (06.00 – 22.00 Uhr)	IRWA Tags (dB(A)) (06.00 – 22.00 Uhr)
Plöcking 1	60	45
Plöcking 2	60	45
Plöcking 4	60	45
Schildthurn 8	60	45
Schildthurn 9	60	45
Schildthurn 5 ½	60	45

Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

Das geplante Vorhaben ist entsprechend der schalltechnischen Untersuchung mit Auftrag Nr. 3220062 Reva der Fa. IFB Eigenschenk GmbH zugrunde liegenden Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen auszuführen. Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen.

## **6 Grünordnung Grundstück Flnr. 62/3**

### **6.1 Erhaltung und Schutz des vorhandenen Baumbestands**

Der durch Planzeichen festgesetzte Wald ist zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften.

### **6.2 Gehölzpflanzungen**

Für eventuell notwendige Ergänzungspflanzungen im Bereich des durch Planzeichen festgesetzten Waldes sind Bäume und Sträucher aus den unter 6.2.1 bis 6.2.2 aufgeführten autochthonen Gehölzen aus der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland mit Zertifikat zu verwenden.

#### **6.2.1 Bäume**

Abies alba	Weiß-Tanne
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

#### **6.2.2 Sträucher**

Berberis vulgaris	Sauerdorn
Corylus avellana	Haselstrauch

<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

- 6.2.3 Mindestpflanzgröße für Bäume und Sträucher  
 Mindestpflanzgröße Heister: Hei, 2xv, oB, 60-100

### 6.3 Interne Kompensationsfläche sowie Teilflächen auf Grundstück Flnr. 62/3

Die interne Kompensationsfläche dient Naturschutzzwecken. Deshalb sind Nutzungen und Maßnahmen zu unterlassen, welche die Naturschutzzwecke beeinträchtigen können. Pflege, Nutzung und Unterhaltung haben im Sinn der Ziele des Naturschutzes zu erfolgen.

- 6.3.1 Leitbild für die interne Kompensationsfläche sowie Teilflächen des Grundstücks Flnr. 62/3 außerhalb der für Recycling genutzten Flächen (Wald, Grünfläche, Abbruchkanten, Amphibienlaichgewässer, etc.)

- Standortgerechter naturnah bewirtschafteter Laubmischwald in Anlehnung an den Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald und den Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald
- Entwicklung strukturreicher Waldränder mit trocken-warmen Saumbereichen
- Steilwand als Wildbienenbiotop sowie als Lebensraum für den Ameisenlöwen (Schüttkegel) und Standort für Magervegetation
- Amphibienlaichgewässer

#### 6.3.2 Zielarten

##### 6.3.2.1 Pflanzen

Die Zielartenliste dient als (ergänzbare) Auswahlliste. Es müssen nicht alle Arten auf der Ausgleichsfläche etabliert werden. Sie gibt einen Überblick, welche Pflanzenarten grundsätzlich gefördert werden sollten.

<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	
<i>Briza media</i>	Zittergras	
<i>Campanula glomerata</i>	Büschel-Glockenblume	Lbed, RLBY: V, RLH: V, RL Ndb Gef: V, RL Ndb SE: IV
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	
<i>Cytisus nigricans</i>	Schwärzender Geißklee	L-Art, RLBY: 3, RLH: 3, RL Ndb Gef: 3, RL Ndb SE: III
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	L-Art, RLBY: V, RLH: 3, RL Ndb Gef: V, bes. geschützt
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch	
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	
<i>Genista tinctoria</i>	Färberginster	Lbed, RLBY: V, RL Ndb Gef: V, RL Ndb SE: IV

<i>Helianthemum nummularium</i> Sonnenröschen		Lbed, RLH: V, RL Ndb Gef: V, RL Ndb SE: IV
<i>Hylotelephium maximum</i> Große Fetthenne		
<i>Knautia arvensis</i> Wiesen-Witwenblume		
<i>Lychnis viscaria</i> Echte Pech-Nelke		L-Art, RLBY: 3, RLH: 3, RL Ndb Gef: V, RL Ndb SE: IV
<i>Origanum vulgare</i> Wilder Dost		

Zusätzlich sind in den als Wald festgesetzten Bereichen die unter 6.2 aufgeführten Gehölzarten Zielarten.

#### 6.3.2.2 Tiere

- Insekten (Wildbienen, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge)
- Vögel
- Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte)
- Fledermäuse

#### 6.3.3 Allgemein

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz
- Problemarten wie Ampfer, Winden und Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, Japan-Knöterich), welche die Entwicklung gemäß dem Leitbild stören oder verhindern, sind mechanisch zu entfernen.
- Ablagerungen und Wildanfütterung jeglicher Art sind auf der Fläche untersagt.
- Leitbildkontrolle mind. 1 x jährlich durch ein Ingenieurbüro für Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)
- In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Änderungen bei der Bauausführung und Pflege möglich, wenn diese dem Erreichen des Leitbilds dienen.

#### 6.3.4 Maßnahmen

##### 6.3.4.1 FlNr. 62/3 (Teilfläche): Standortgerechter naturnah bewirtschafteter Laubmischwald

- Zulassen von Naturverjüngung insbesondere aus Buche, Eiche, Tanne und Vogel-Kirsche
- Entwicklung von Höhlen- und Biotopbäumen
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils; Stehendes Totholz ist zu tolerieren, sofern das stehende Totholz die Verkehrssicherheit nicht gefährdet.
- Bei eventuellen Nachpflanzungen sind autochthone Gehölze aus der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland mit Zertifikat zu verwenden.

##### 6.3.4.2 FlNr. 62/3 (Teilfläche): Entwicklung strukturreicher Waldränder mit trocken-warmen Saumbereichen

- Langfristig sollen strukturreiche Waldränder aus vorwiegend Laubgehölzen mit vorgelagertem Waldsaum aufgebaut werden.
- Bei eventuellen Nachpflanzungen sind autochthone Gehölze aus der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland mit Zertifikat zu verwenden.

- Wünschenswerte Maßnahmen: gezieltes Ausbringen von autochthonen Kräutern (z.B. *Cytisus nigricans*, *Lychnis viscaria* oder anderen Arten der Zielartenliste) an geeigneten Stellen, falls dies die benachbarte intensive landwirtschaftliche Nutzung zulässt.

#### 6.3.4.3 FlNr. 62/3 (Teilfläche): Steilwand als Wildbienenbiotop sowie Standort für Magervegetation

- Die Steilwand (Lebensraum für Wildbienen) sowie der natürliche Schüttkegel (Lebensraum für Ameisenlöwen) sind zu erhalten und von Anschüttungen freizuhalten. Zur Sicherung dieses zu schützenden Bereichs entlang der vorhandenen Steilwand ist die Grenze des Recyclingplatzes gut sichtbar zu markieren, z.B. mit Pfosten. Weitere Abbaumaßnahmen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen, es sei denn, es dient dem Erhalt von geeigneten Habitaten relevanter Tierarten.
- Einbringung von Wurzelstöcken und Findlingen an geeigneten Stellen
- Wünschenswerte Maßnahme: Gezieltes Ausbringen von autochthonem Saatgut durch die ökologische Bauleitung zur Anreicherung mit weiteren Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeigneten Stellen

#### 6.3.4.4 FlNr. 62/3 (Teilfläche): Amphibienlaichgewässer

- Wiederherstellung des verschütteten Tümpels an mindestens einer geeigneten Stelle im näheren Umfeld

#### 6.3.5 Pflege

Auf die gesetzliche Zeitbeschränkung bei der Gehölzpflege vom 1. Oktober bis 28. Februar wird hingewiesen.

##### 6.3.5.1 FlNr. 62/3 (Teilfläche): Naturnah bewirtschafteter Laubmischwald

- Möglichst naturnah ausgerichtete Waldbewirtschaftung und -pflege mit Rücksicht auf die Verbesserung der Biotopqualität
- Förderung der Mischbaumarten (z.B. Buche, Tanne, Eiche) sowie des Laubholzzwischen- und Laubholzunterstands
- Falls notwendig: Sicherung der Naturverjüngung von Buche und Tanne, z.B. durch Einzäunen des Jungwuchses. Der Verbiss-Schutz ist zu einem geeigneten Zeitpunkt zu entfernen.
- Über gezielte Pflegeeingriffe sollen vorhandene ältere Laubbäume und zukünftige großkronige Laubbäume, vorzugsweise Buchen und Eichen, mit großen, ausladenden Kronen und entsprechenden Totholzanteilen entwickelt werden.
- Während ankommende Tannen, Buchen und Eichen nach Möglichkeit gefördert werden sollen, sind ankommende Fichten zu entfernen.
- Ein späterer Umbau in eine naturferne Bestandsmischung (z.B. Fichte, Douglasie) ist nicht zulässig.
- Eventuell notwendige ergänzende Gehölzpflanzungen sind in den ersten 5 bis 7 Jahren durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen (Wildschutzzaun, Einzelbaumschutz). Der Verbiss-Schutz ist zu einem geeigneten Zeitpunkt zu entfernen.

#### 6.3.5.2 Flnr. 62/3 (Teilfläche): Waldmantel

- Eventuell notwendige ergänzende Gehölzpflanzungen sind in den ersten 5 bis 7 Jahren durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen (Wildschutzzaun, Einzelbaumschutz). Der Verbiss-Schutz ist zu einem geeigneten Zeitpunkt zu entfernen.
- Abschnittsweise Plenterung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bei Bedarf möglich.

#### 6.3.5.3 Flnr. 62/3 (Teilfläche): Saumbereiche am Waldrand

- Mahd je nach Erfordernis alle 1 bis 5 Jahre ab Anfang September mit Abtransport und Verwertung oder ordnungsgemäßer Entsorgung des Mähguts

#### 6.3.5.4 Flnr. 62/3 (Teilfläche): Steilwand als Wildbienenbiotop sowie Standort für Magervegetation

- In der Regel ist keine Pflege erforderlich.
- Eventuell notwendige Baggerarbeiten zur Sicherung der vorhandenen Wildbienenpopulation sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gestattet.

#### 6.3.5.5 Flnr. 62/3 (Teilfläche): Amphibienlaichgewässer

- Bei Bedarf Entlandung im September.

## 7 Grünordnung Grundstück Flnr. 1106/2 (externe Kompensationsfläche)

Die externe Kompensationsfläche dient Naturschutzzwecken. Deshalb sind Nutzungen und Maßnahmen zu unterlassen, welche die Naturschutzzwecke beeinträchtigen können. Pflege, Nutzung und Unterhaltung haben im Sinn der Ziele des Naturschutzes zu erfolgen.

### 7.1.1 Leitbild

- Feldgehölz / Wäldchen
- Saum

### 7.1.2 Zielarten

Die Zielartenliste dient als (ergänzbare) Auswahlliste. Es müssen nicht alle Arten auf der Ausgleichsfläche etabliert werden. Sie gibt einen Überblick, welche Pflanzenarten grundsätzlich gefördert werden sollten.

#### 7.1.2.1 Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Wild-Birne



Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

#### 7.1.2.2 Sträucher

Berberis vulgaris	Sauerdorn
Corylus avellana	Haselstrauch
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

#### 7.1.2.3 Stauden

Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Betonica officinalis	Heilziest
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
Galium verum	Echtes Labkraut
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Stachys palustris	Sumpf-Ziest
Symphytum officinale	Gewöhnlicher Beinwell
Valeriana officinalis	Arznei-Baldrian

#### 7.1.2.4 Tiere

- Insekten (Wildbienen, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge)
- Vögel
- Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte)

#### 7.1.3 Allgemein

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz
- Problemarten wie Ampfer, Winden und Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, Japan-Knöterich), welche die Entwicklung gemäß dem Leitbild stören oder verhindern, sind mechanisch zu entfernen.
- Ablagerungen und Wildanfütterung jeglicher Art sind auf der Fläche untersagt.
- Leitbildkontrolle mind. 1 x jährlich durch ein Ingenieurbüro für Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)
- In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Änderungen bei der Bauausführung und Pflege möglich, wenn diese dem Erreichen des Leitbilds dienen.

#### 7.1.4 Maßnahmen

##### 7.1.4.1 Feldgehölz / Wäldchen

- Das Feldgehölz / Wäldchen wurde bereits 2000 gepflanzt.
- Anbringen von mind. 5 Nisthöhlen für Kleinvögel an geeigneten Standorten: Verteilung der Nisthöhlentypen, bzw. Fluglochweiten: 40 % Nistkästen mit Fluglochdurchmesser 32 mm, 40 % Nistkästen mit Fluglochdurchmesser 26 mm, 20 % Halbhöhlen oder Nischenbrüterhöhlen. Das Flugloch sollte etwa nach Südosten ausgerichtet sein.

#### 7.1.5 Pflege

##### 7.1.5.1 Feldgehölz / Wäldchen

- Abschnittsweise Plenterung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist bei Bedarf möglich.

##### 7.1.5.2 Zufahrt / Säume

- Mahd alle ca. 1 bis 5 Jahre ab Anfang September mit Abtransport und Verwertung oder ordnungsgemäßer Entsorgung des Mähguts

## 8 Hinweise durch Text

### 8.1 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 8.2 Hinweise zur Realisierung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen

Autochthone Gehölze aus der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland mit Zertifikat können über den Landschaftspflegeverband Rottal-Inn e.V. (Sammelbestellung) bezogen werden:

Landschaftspflegeverband Rottal-Inn e.V., Pfarrkirchener Straße 97, 84307 Eggenfelden, Tel.: 08721 / 5089357, E-Mail: lpv@rottal-inn.de